



36. Altenparlament

Arbeitskreis 2

„Mein Leben: Keine Angst vor Armut und Pflegebedarf“

AP 36/12
Sozialverband Deutschland, Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Inflationsausgleich für Rentnerinnen und Rentner

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

Antrag: Das 36. Altenparlament möge beschließen:
Rentnerinnen und Rentner benötigen einen steuer-, abgaben- und anrechnungsfreien Inflationsausgleich in Höhe von 3.000 Euro.

Begründung: Seit 2021 liegen die Rentenanpassungen unter den Inflationsraten und decken bei weitem nicht die Teuerung bei den Heizungs- und Energiekosten, den Mietsteigerungen, bei Medikamenten und besonders bei Lebensmitteln. Das Geld reicht bei vielen Rentner*innen kaum noch bis zum Monatsende. Zu Recht haben die Gewerkschaften bei den letzten Tarifverhandlungen einen Inflationsausgleich für die Arbeitnehmer*innen in Höhe von 3.000 Euro erstritten. Der öffentliche Dienst hat ihn ebenfalls gezahlt, auch die Bundes- und Landesrentner*innen konnten sich über einen Ausgleich freuen. Wir stehen für gutes Leben auch im Alter, dafür brauchen wir sichere, auskömmliche Renten. Der Inflationsausgleich ist ein erster Schritt dahin. Der soziale Frieden basiert auf Gerechtigkeit. Deshalb fordern wir von der Bundesregierung auch für Rentner*innen in diesem Land einen steuer-, abgaben- und anrechnungsfreien Inflationsausgleich von insgesamt 3.000 Euro! Rentner*innen dürfen in Deutschland nicht weiter abgehängt werden!

Die Antragskommission empfiehlt Nichtbefassung.

AP 36/13
Sozialverband Deutschland, Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Hürdenabbau für Pflegepersonal

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag: Das 36. Altenparlament möge beschließen:
Bürokratische Hürden für die Rekrutierung von Pflegepersonal müssen abgebaut werden und Verfahren müssen beschleunigt werden.

Begründung: Der Pflegenotstand verschärft sich weiter. Ambulante Pflegedienste nehmen keine neuen Pflegebedürftigen mehr auf, stationäre Einrichtungen haben lange Wartezeiten. Neben den immensen Kostensteigerungen ist der Fachkräftemangel das größte Problem im Pflegesystem. Im Gegensatz zu anderen Wirtschaftsbereichen gefährdet jede nicht vorhandene Pflegekraft auch die Pflegesituation der Pflegebedürftigen, die nicht adäquat versorgt werden kann. Die einzige denkbare Lösung sind somit ausländische Fachkräfte und die Nutzung der Potentiale von Geflüchteten. Die Verfahren zur Anerkennung von Berufsabschlüssen aus dem Ausland dauern allgemein zu lang. Weil Deutschland im Gegensatz zu anderen OECD-Ländern keine akademisierte Pflegeausbildung hat, ist es grundsätzlich gegenüber vielen anderen Anwerbeländern im Nachteil. Ausländische Pflegekräfte müssen in Deutschland teilweise Statuseinbußen in Kauf nehmen.

Sichere Sprachkenntnisse sind für die Arbeit mit Pflegebedürftigen die Grundvoraussetzung. Die Erlangung dieser Sprachkenntnisse dauert aber immer noch deutlich zu lang. Genauso sieht es bei der Versorgung mit Deutschkursen bei den Geflüchteten aus. Wir fordern eine Offensive

der Landesregierung bei der Versorgung von Fachkräften und Geflüchteten mit Sprachkursen, um unter anderem unser Pflegesystem zu stärken und den Menschen eine Perspektive zu bieten.

AP 36/14

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.

Landesweiten Bildungskarte für Seniorinnen und Senioren

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag: Das 36. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, die Potenziale und Leistungen von Sportvereinen bzw. deren Sportangeboten im Hinblick auf die Prävention von Pflegebedarf bei Älteren anzuerkennen und zu unterstützen sowie Maßnahmen zu ergreifen, um die Unterstützung einkommensschwacher Personen im Rahmen einer landesweiten Bildungskarte für Seniorinnen und Senioren zu fördern.

Begründung: Immer mehr ältere Menschen in Schleswig-Holstein sind mit der Angst vor Armut und Pflegebedarf konfrontiert. Die Prävention von Pflegebedarf stellt daher eine zentrale Herausforderung dar, der wir aktiv begegnen müssen. Sportvereine spielen hierbei eine entscheidende Rolle, denn regelmäßige körperliche Aktivität kann nachweislich dazu beitragen, die Gesundheit zu erhalten und Pflegebedarf zu vermeiden oder zumindest hinauszuzögern. Sportangebote in Vereinen bieten älteren Menschen die Möglichkeit, fit zu bleiben, die körperliche und geistige Gesundheit zu fördern sowie so-

ziale Kontakte zu pflegen. Dies trägt nicht nur zur Verbesserung der Lebensqualität bei, sondern kann auch dazu beitragen, dass ältere Menschen länger selbstständig bleiben und weniger auf Pflege angewiesen sind.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die finanzielle Zugänglichkeit von Vereinssport. Im Vergleich zu kommerziellen Fitnessstudios oder anderen Freizeitaktivitäten sind die Kosten für die Teilnahme an Sportangeboten bzw. die Mitgliedschaft in Sportvereinen in der Regel deutlich geringer. Dennoch können diese Kosten für einkommensschwache Personen eine Hürde darstellen. Daher ist es wichtig, Maßnahmen zu ergreifen, um die Teilnahme am Vereinssport auch für finanziell benachteiligte Personen zu ermöglichen.

Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Potenziale und Leistungen von Sportvereinen im Bereich der Prävention von Pflegebedarf bei Älteren anzuerkennen und gemäß dem Starterpaket „Sportvereine stärken – Aktiv in allen Lebenswelten“ der Sportentwicklungsplanung des Landes zu fördern, die Anpassung bedarfsorientierter Sportstätteninfrastruktur voranzutreiben und Maßnahmen zu ergreifen, um die niedrigen Kosten für Vereinssport sowie die Teilnahme einkommensschwacher Personen mit einer landesweit einheitlichen Bildungskarte für Seniorinnen und Senioren zu unterstützen.

AP 36/15
Landesseniorenrat S-H e.V.

Altersarmut

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag: Das 36. Altenparlament möge beschließen:

Die rasant fortschreitende Altersarmut/Armut durch geeignete Maßnahmen, wie kostengünstige Zug- und Bustickets, kostenreduzierte Kultur-erlebnisse und nicht verkaufte Lebensmittel an die Tafel abzuführen, einzudämmen.

Begründung: Die betroffene Generation, die Deutschland nach dem Krieg (WW II) wiederaufgebaut und die Demokratie gefestigt hat, hat es verdient in Würde und Respekt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

*Die Antragskommission empfiehlt die gemeinsame Beratung der
Anträge AP 36/15, AP 36/16 und AP 36/23.*

AP 36/16
Landesseniorenrat S-H e.V.

Bezahlbare Mieten

Adressat: Schleswig-Holsteinische Landtag/Landesregierung

Antrag: Das 36. Altenparlament möge beschließen:
Die Miet-, Neben -und Energiekosten sollen für alle Menschen bezahlbar bleiben.

Begründung: Fast 20 Millionen Haushalte wohnen zur Miete. Ein Viertel des Einkommens muss heute für die Miete eingebracht werden. Die Folge ist, für Menschen mit geringem Einkommen oder geringer Altersversorgung wird die Teilhabe am gemeinsamen gesellschaftlichen Leben durch die kaum noch bezahlbaren Mietkosten erheblich eingeschränkt.

*Die Antragskommission empfiehlt die gemeinsame Beratung der
Anträge AP 36/15, AP 36/16 und AP 36/23.*

AP 36/17
SBR Stadt Fehmarn

Krankenhausreform

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag: Das 36. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der zurzeit laufenden Krankenhausreform dafür zu sorgen, dass bei den Kliniken Möglichkeiten zur Übernachtung von nahen Angehörigen oder Dazugehörigen der Patienten vorgehalten werden.

Begründung: Die Krankenhauslandschaft wird sich in Zukunft in der Form ändern, dass es immer mehr zu größeren und spezialisierten Kliniken kommt. Diese Kliniken werden sich gerade in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein, häufig nicht in Wohnortnähe der Angehörigen, befinden. Damit es nicht zur Vereinsamung und das Gefühl des Vergessens des Kranken kommt, ist ein Besuch von Partner/in oder Kindern besonders wichtig. Bei den Entfernungen und den Verkehrswegen, ist ein häufiger Besuch des Kranken kaum möglich. Daher sollte es Pflicht werden, dass Kliniken für diesen Personenkreis möglichst kostenfreie Übernachtungsmöglichkeiten vorhalten.

AP 36/18
SBR Stadt Fehmarn

Barbetrag Pflegeheim

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag: Das 36. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die sogenannte Taschengeldregelung (Barbetrag) in Pflegeheimen wie folgt zu ändern: Der Barbetrag soll 10% der jeweiligen Altersrente/Pension entsprechen, mindestens aber 27% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII.

Begründung: Bei der jetzigen Preisentwicklung für Pflegesätze wird es in Zukunft immer weniger Personen geben, die ohne Unterstützung der Sozialhilfeträger ihren Pflegeplatz in Heimen finanzieren können. Somit fallen diese Personen unter Barbetragszahlung (zurzeit 152 €), unabhängig, wie ihre bisherigen Renten bzw. Pensionszahlungen waren. Renten und Pensionen sind ein Zeichen der Lebensarbeitsleistung, diese sollte sich auch in der häufig letzten Phase des Lebens, also auch im Pflegeheim, bei dem Barbetrag widerspiegeln.

AP 36/19
Seniorenbeirat Norderstedt

Inflationsausgleich für Rentnerinnen und Rentner

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag: Das 36. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, beim Bund darauf einzuwirken, dass auch Rentnerinnen und Rentner einen Inflationsausgleich erhalten, um bei zunehmender Altersarmut eine soziale Ausgrenzung und Einsamkeit zu verhindern und die soziale Teilhabe an gesellschaftlichen Aktivitäten zu ermöglichen.

Begründung: Aufgrund der Preissteigerungen, besonders im Energie- und Lebensmittelbereich, in den zurückliegenden zwei Jahren, erhalten viele Beschäftigte einen steuerfreien Inflationsausgleich. Dazu gehören vor allem die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, einschließlich der Abgeordneten im Parlament. Weiterhin gehören dazu die Pensionäre und Pensionärinnen. Auch bei den jüngsten Tarifabschlüssen (z.B. Bahn und Lufthansa) wurde ein Inflationsausgleich beschlossen.

17,5 % der Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahre gehören zur besonders armuts-gefährdeten Gruppe in Deutschland laut „statista“ (s. Statista Research Department, 26.03.2024) Gerade Rentnerinnen und Rentner sind in der aktuellen Situation stark von den Preiserhöhungen betroffen und dies in Zeiten, in denen die Altersarmut kontinuierlich steigt.

Diese Situation ist ungerecht. Deshalb wird die Landesregierung ersucht, sich beim Bund für eine entsprechende Regelung einzusetzen.

Die Antragskommission empfiehlt Nichtbefassung.

AP 36/20

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

Betreuung und notwendige Begleitung pflegebedürftiger Menschen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag: Das 36. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird aufgefordert, auf die Landesregierung einzuwirken, ihre fachliche Kompetenz einzubringen, um Politik und Gesetzgeber - unter Einbindung der nachgeordneten Bereiche und fachgebundenen Organisationen - dahin zu überprüfen bzw. zu kontrollieren, ob die am 01.02.2024 verabschiedete „Betreuungskräfte-richtlinie“ nach § 53b SGB XI im Ambulanten Pflegebereich praxis- und patientengerecht ist. Wir fordern die Überprüfung, ob durch die Verordnung nicht die Betreuung und hauswirtschaftliche Unterstützung der zu pflegenden Menschen im Land gefährdet ist. Zur Sicherung der Existenz der Ambulanten Pflege und Pflegedienste in S-H muss die „Betreuungskräfte-richtlinie“ für den Ambulanten Bereich daher ausgesetzt oder umfassend überarbeitet werden.

Begründung: „Im Rahmen der Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung der EU-Kommission im Jahr 2022 wurden mehrere Maßnahmen auf den Weg gebracht, um hochwertige, leistbare und zugängliche Pflegedienste zu gewährleisten und die Situation der Pflege – und Betreuungsanbieter zu verbessern ([online: https://ec.europa.eu/social/main.jsp?lan-gld=de&catId=89&furtherNews=yes&newsId=10654](https://ec.europa.eu/social/main.jsp?lan-gld=de&catId=89&furtherNews=yes&newsId=10654))“.

Die Einführung der Betreuungskräfte-richtlinie ist weder sinnvoll noch zielführend, da sie die notwendige Begleitung und Unterstützung im Alltag erheblich erschwert und die dringend notwendige Entlastung von

Ambulanten Pflegediensten sowie pflegenden Angehörigen beeinträchtigt.

Durch die geforderten zusätzlichen Qualifizierungsanforderungen an die Betreuungskräfte (200 Std. zusätzliche Qualifikation, davon 40 Std. Praktikum in der Einrichtung und 16 Std. jährlich Fortbildung) wird ein bisher gut funktionierendes Angebot unnötig bürokratischer und teurer und verstärkt so den akuten Personalnotstand.

Betreuungskräfte sind keine Pflegekräfte, sie ergänzen die Pflege. Sie gehen z.B. mit den Kunden spazieren, spielen, lesen vor oder begleiten bei den Dingen (haben auch aktivierende, motivierende Funktionen), für die bei der klassischen körperbezogenen pflegerischen Versorgung zu wenig Zeit vorgesehen ist (und auch nicht abgerechnet werden kann). Jede Betreuungskraft, die zusätzlich zu den bereits landesweit vereinbarten Fortbildungszeiten zur Schulung müsste, müsste dementsprechend im Alltag ersetzt werden bei der schon jetzt total angespannten Personalsituation in der Pflege. Drastisch gefährdet ist dadurch auch für viele arbeitssuchende Personen in unserem Land der erste niedrigschwellige Einstieg in die Pflege (z. B. Quereinsteiger).

AP 36/21

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

*Psychosoziale Versorgung älterer Menschen in Heimen
und ambulant*

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag: Das 36. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung Schleswig-Holsteins wird aufgefordert, mehr Fachkräfte für die psychotherapeutische und psychiatrische Versorgung und die psychosoziale Begleitung von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern und auch für den ambulanten Bereich auszubilden und ihre Tätigkeiten zu fördern. Weiterhin sind Ausbildung und die Tätigkeit von ausgebildeten Seniorenassistenzen zu fördern. Gegebenenfalls sind auch Gesetzesänderungen auf Bundesebene anzustoßen.

Begründung: In den Altersheimen sind Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund des herrschenden Fachkräftemangels mit ihren im Alter auftauchenden teils quälenden Erinnerungen und Depressionen vielfach alleine gelassen. Verzweiflung führt zu Depression, Rückzug, Essensverweigerung, letztlich auch zu Selbsttötung, wie etwa durch Verweigerung von Nahrung und Kontakten. Es fehlt an Psychiatern, Neurologen, Gerontopsychiatern und Psychotherapeuten, Seniorenassistenzen.

AP 36/22
Landesseniorenvertretung des dbb sh

*Begrenzung des Eigenanteils der Bewohnerinnen und Bewohner
in Alten- und Pflegeheimen auf maximal 1.200.- € im Monat
unabhängig vom individuellem Pflegegrad (2-5)*

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag: Das 36. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert sich dafür einzusetzen, dass der zu leistende Eigenanteil in der stationären Pflege schnellstmöglich auf maximal 1.200.- € monatlich gedeckelt wird. Anpassungen/Erhöhungen müssen sich an der jährlichen Höhe der Rentenanpassung orientieren.

Dafür muss die Pflegeversicherung reformiert und so ausgestattet werden (ggf. auch durch Beitragserhöhungen), dass diese Kostenbegrenzung möglich wird.

Begründung: Ein Eigenanteil von - unter der Einrechnung der erhöhten Zuschläge gemäß des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes - immer noch ca. 2.400.- € kann von den meisten Pflegebedürftigen und deren Angehörigen nicht aufgebracht werden. Durch den Pflegebedarf droht nicht nur Armut, sondern auch ein oft empfundener Verlust an Würde, wenn der Gang zum Sozialamt unausweichlich geworden ist.

Die Antragskommission empfiehlt Nichtbefassung.

AP 36/23
DGB Bezirk Nord

Altersarmut verhindern

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag: Das 36. Altenparlament möge beschließen:
Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, mit einem Aktionsplan konkrete Maßnahmen zu treffen, um Altersarmut zu verhindern und ein lebenswertes Leben im Alter zu ermöglichen.

Begründung: Sowohl die absolute Zahl, als auch der Anteil von älteren Menschen, die unterhalb der Armutsgrenze leben, nimmt seit Jahren kontinuierlich zu. Das zeigt sich unter anderem auch an einem immer größeren Zulauf bei den Tafeln. Unabhängig von jeweiligen politischen Zuständigkeiten muss auch eine Landesregierung Maßnahmen benennen, die dieser Entwicklung entgegenwirken.

*Die Antragskommission empfiehlt die gemeinsame Beratung der
Anträge AP 36/15, AP 36/16 und AP 36/23.*

AP 36/24
Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung
Schleswig-Holstein e.V.

*Für ausreichend Pflegeplätze in einer stationären
Einrichtung sorgen*

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag: Das 36. Altenparlament möge beschließen:
Die Landesregierung wird aufgefordert, sich entsprechend der Daseinsvorsorge dafür einzusetzen, dass es genügend Pflegeplätze in Alten- u. Pflegeheimen gibt.

Begründung: Die Gesellschaft wird immer älter und die derzeit vorhandenen Pflegeplätze reichen nicht aus, um den Bedarf zu decken. Auch der Bedarf kann nicht durch ambulante Pflegedienste aufgefangen werden.

Die Antragskommission empfiehlt Nichtbefassung

AP 36/25
Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung
Schleswig-Holstein e.V.

*Die Kosten in einem Pflegefall und Aufenthalt in einer
stationären Einrichtung bezahlbar sind*

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag: Das 36. Altenparlament möge beschließen:
Die Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Kosten in einem Pflegefall und Aufenthalt in einem Alten- u. Pflegeheim auch bezahlbar sind.

Begründung: Die Kosten in den Pflegeheimen steigen ständig und die Renten der zu Pflegenden reichen dafür nicht mehr, so dass Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss. Die Investitionskosten sowie die Kosten für die Ausbildung und die Kosten für die Tarifierhöhung der Pflegekräfte dürfen nicht mehr auf die zu Pflegenden abgewälzt werden. Wir brauchen eine schnelle und komplette Änderung der Pflegeversicherung, damit wir keine Angst vor Armut und Pflegebedarf haben müssen.

Die Antragskommission empfiehlt Nichtbefassung.

AP 36/26
Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien
Wohlfahrtsverbände S-H e.V.

Personenbezogenes Pflegebudget

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag: Das 36. Altenparlament möge beschließen:
Die Landesregierung Schleswig-Holstein wird sich dafür einsetzen, dass für pflegebedürftige Personen ein personenbezogenes Pflegebudget entwickelt wird. Die bedarfsgerechte und bedürfnisorientierte Pflege und Versorgung wird ganzheitlich und personenzentriert ausgerichtet. Es bedeutet die Zusammenführung unterschiedlicher Leistungen des SBG V (Gesetzliche Krankenversicherung), des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen), des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) und des SBG XII (Sozialgesetzbuch).

Begründung: Innerhalb der Behindertenhilfe kommen Budgets bereits seit längerer Zeit zum Einsatz, auch im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung sind Patientenbudgets im Rahmen der Integrierten Versorgung möglich. Nun sollen pflegebedürftige Menschen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, durch eine Flexibilisierung der Leistungen der Pflegeversicherung ein personenbezogenes Pflegebudget zu erhalten. Bislang ist die Untergliederung der Leistungen wenig orientiert an den Bedürfnissen der zu Pflegenden und ihren pflegenden An- und Zugehörigen.

Die Bedürfnisse der zu Pflegenden zur Inanspruchnahme der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung sind individuell und sollten demnach personenbezogen gestaltet werden, um eine Versorgung in der Häuslichkeit langfristig sicherzustellen. Bereits das Entlastungsbudget als gemeinsames Jahresbudget für die Kurzzeitpflege und

die Verhinderungspflege ist ein sinnvoller Schritt im Sinne der Leistungsempfänger. Das Leistungsspektrum könnte damit ausgeweitet und dem individuellen Bedarf sowie den Bedürfnissen angepasst werden. Die Pflegebedürftigen sollen sich, begleitet durch ein verbindliches Case Management, individuell ihre bedarfsgerechten und bedürfnisorientierten Leistungspakete zusammenstellen, ggf. aufgestockt durch eigene Mittel und ergänzende Leistungen der Sozialhilfe. Eine weitere Zusammenführung der Leistungen aus dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) in ein personenbezogenes Pflegebudget wäre ein nächster Schritt.

Bei kurzfristig benötigten Unterstützungsleistungen muss die Antragstellung vereinfacht werden und der Zeitraum der Genehmigung in einem minimalen Zeitraum erfolgen. Meist erfahren die Angehörigen nicht die Entlastung, welche dringend benötigt wird, sondern eine zu leistende Antragsflut und das Warten auf Genehmigung. Die bürokratischen Hürden müssen für eine bedarfsgerechte und bedürfnisorientierte Pflege dringend gesenkt werden. Zielsetzung des personenbezogenen Pflegebudgets:

- Wirkungstärkung der Maßnahmen durch individuelle Gestaltung und Zusammenführung unterschiedlicher Leistungsbereiche
- individuelle Berücksichtigung von bisher vernachlässigten Wünschen und Bedürfnissen Pflegebedürftiger
- Stärkung der häuslichen Pflege und Betreuung mit der Verzögerung / Vermeidung vorzeitiger Heimaufnahmen
- Unterstützung der Selbstbestimmung von Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen
- Flexibilisierung der Leistungen
- Erkenntnisse und Impulse für eine Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur im Bereich der häuslichen Versorgung

AP 36/27
**Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien
Wohlfahrtsverbände S-H e.V.**

Präventive Beratungsstrukturen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag: Das 36. Altenparlament möge beschließen:
Die Landesregierung Schleswig-Holstein und das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung werden sich für die Ausweitung präventiver Beratungsstrukturen im Land vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit einsetzen. Die Federführung mit Blick auf die Entwicklung einer flächendeckenden Struktur und vergleichbarer Standards sollte den jeweiligen Kommunen durch die bereits vorhandenen Pflegestützpunkte obliegen. Das präventive Beratungsangebot umfasst die Aufgaben der Erfassung des ganzheitlichen Gesundheitsbedarfes, die Aufklärung über Hilfsangebote und Beratung über finanzielle Unterstützungsleistungen.

Begründung: Die Gesunderhaltung, die Erhaltung der selbstbestimmten Lebensführung, Früherkennung von Risiken, die zu einer Pflegebedürftigkeit führen oder negativ beeinflussen und diese zu reduzieren sowie die aktive und selbstbestimmte Teilhabe am Leben im direkten Wohnumfeld der Menschen im Alter zu fördern, sind Ziele präventiver Hausbesuche. Im Gegensatz zum bestehenden Angebot der Pflegeberatung, das auf einen bereits vorhandenen Unterstützungsbedarf reagiert und ein Pflegearrangement mit den Betroffenen entwickelt, richtet sich der präventive Hausbesuch mit einer bewussten Geh-Struktur an eine Zielgruppe im Vorfeld von Pflegebedarf und zielt auf die Stärkung der Selbstmanagementkompetenzen der älteren Menschen ab. Mittels präventiver Hausbesuche können sich ältere Menschen kostenfrei in der

eigenen Häuslichkeit von einer Fachkraft beraten lassen – zu ihrer Lebens- und Wohnsituation, zum Umfang ihrer Aktivitäten und zu Möglichkeiten, um diese (wieder) auszubauen. Die inhaltliche Beratung erfolgt individuell je nach Gesundheitszustand (physisch, psychisch und seelisch), den Lebensumständen und Risikofaktoren.

Zentrale Herausforderung für das aktive und gesunde Leben von älteren Menschen ist die Stärkung der Risikofrüherkennung.

Eine frühe Prävention ermöglicht

- den Erhalt des unabhängigen, autonomen Lebens älterer Menschen
- umfassende Information und Anleitung zum Erhalt einer selbständigen Lebensführung
- Vermeidung von Vereinsamung als bedeutender Risikofaktor für Erkrankungen
- die Verzögerung/Verhinderung von funktionalen Einschränkungen und Krankheit
- die Reduzierung des Risikos von Krankenhauseinweisungen, Multimorbidität und
- Pflegebedürftigkeit
- die Reduktion von Gesundheitskosten.

Durch bereits bestehende Angebote u.a. präventive Hausbesuche der Stadt Flensburg, Neumünsteraner Hausbesuch und Rinkieker Lübeck liegen entsprechende Erfahrungswerte vor, die eine zukünftige flächendeckende Versorgungsstruktur mit diesem Angebot als sinnvoll bestätigen. Für die Koordination mit Blick auf einheitliche Konzepte, Standards und Qualitätsentwicklung sollten in den jeweiligen Kommunen die Pflegestützpunkte verantwortlich sein.

AP 36/28
Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien
Wohlfahrtsverbände S-H e.V.

Weibliche Altersarmut verhindern

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag: Das 36. Altenparlament möge beschließen:
Die Landesregierung Schleswig-Holstein und das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung werden sich für Maßnahmen zur Abfederung von weiblicher Altersarmut nachhaltig einsetzen. Darüber hinaus werden intensiv Maßnahmen zur Vermeidung von weiblicher Altersarmut zu unterstützen. Besonders familienfreundliche Einrichtungen, Firmen, Betriebe etc. erfahren politische Unterstützung.

Begründung: Jede fünfte Frau in Deutschland ab 65 war 2023 von Armut gefährdet. Ihre Rente ist deutlich geringer als die der Männer. Frauen arbeiten häufiger in Teilzeit und verdienen darüber hinaus in vielen Fällen weniger. Sie sind generell wesentlich häufiger von Armut bedroht als Männer. Es sind die geburtenstärksten Jahrgänge, die in Rente gehen. Für sie gab es noch keine Ganztagschulen, keine Kita-Betreuung ab einem Jahr. Das heißt, jetzt geht die Generation von Frauen in Rente, die eigentlich gut ausgebildet, aber nur zum Teil durchgehend erwerbstätig waren bzw. sein konnten, bedingt durch Kindererziehung und Carearbeit.

Ganz besonders armutsbetroffen sind alleinstehende Frauen. Und das sogar trotz jahrzehntelanger Erwerbstätigkeit. Die Familienstrukturen haben sich in den letzten Jahrzehnten in Deutschland erheblich geändert. Fast jedes fünfte Kind wächst mittlerweile mit nur einem Elternteil auf. Alleinerziehende Mütter haben meist ein geringeres Einkommen gepaart

mit längeren Phasen der Kindererziehung, da sie allein verantwortlich sind. Auch für Witwen steigt das Risiko der Altersarmut. Sorgte das gemeinsame Einkommen noch für ein gutes Auskommen, sieht es nach dem Tod des Ehegatten meist anders aus.

Folgende Maßnahmen sind u.a. zur Vermeidung von weiblicher Altersarmut unterstützen:

- Flexibilisierung von Arbeitszeitmodellen
- Stärkung des Wiedereinstiegs ins Berufsleben nach Elternzeit
- Förderung der Fortführung der Erwerbstätigkeit bei verstärkter familiärer Verantwortung für kleine Kinder oder pflegebedürftige Angehörige.
- Schaffung von umfangreichen Kinderbetreuungsmöglichkeiten
- Anerkennung und Bezahlung der Care-Arbeit als gleichwertige Arbeit neben der Erwerbsarbeit
- Ausbau der Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige
- Mehrung von Rentenpunkten durch Kindererziehungszeiten, Pflegezeiten, Ehrenamt
- Eindämmung prekärer Beschäftigungen
- Beseitigung der Lohnungleichheit zwischen Frauen und Männer
- Nachbesserung des Entgelttransparenzgesetzes

AP 36/29
SPD-Landesvorstand AG 6oPlus Schleswig-Holstein

*Kommunale Verpflichtung zur Schaffung von Pflege- und
Betreuungsmöglichkeiten*

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag: Das 36. Altenparlament möge beschließen:
Die Errichtung von betreuten Wohnanlagen, ambulanten Stationen, Tagespflege und stationären Einrichtungen wird in der gleichen Art als Verpflichtung der Gemeinden per Gesetz geregelt wie die Erstellung und das Betreiben von Kindergärten.

Begründung: Der Staat ist für eine angemessene Daseinsvorsorge verantwortlich. Der Bedarf nach Betreuungsplätzen steigt täglich in unserem Bundesland. Es gibt allerdings nicht auskömmlich diese Betreuungsplätze. Auch bei der Prognose zur Ermittlung der Betreuungsplätze gibt es keine validen Daten, so dass ein rasches und strukturiertes Handeln erforderlich wird. Das Vorhalten von ausreichenden Kindergartenplätzen funktionierte jahrelang nicht, bevor nicht ein Gesetz zur Verpflichtung der Kommunen geschaffen wurde. Es wurde damals gesagt, dass würde die Kommunen überfordern und ginge überhaupt nicht. Das System ist sicherlich noch nicht optimal, aber hat zu einer gewaltigen Verbesserung geführt.

Bei der Festlegung der anzustrebenden Versorgung mit betreuten Wohnanlagen etc. sind genauso Regeln für die Ermittlung von belastbaren Zahlen vorzugeben wie bei den Kindergartenplätzen. Falls die Einrichtung nicht selber im Eigentum der Gemeinde hergestellt wird, ist festzulegen, welche Organisationsform (eGmbH, Genossenschaft etc.) mit welcher Verpflichtung bei der Erstellung gefördert wird.

AP 36/30
SPD-Landesvorstandes AG 60 Plus Schleswig-Holstein

*Rentnern Bau und Bezug einer Genossenschaftswohnung er-
leichtern*

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag: Das 36. Altenparlament möge beschließen:
Rentnerinnen und Rentner, die mit Ihrem Einkommen unterhalb der Einkommensgrenzen im sozialen Wohnungsbau bleiben, bekommen keinen Wohnberechtigungsschein für den Bezug einer mit Hilfe ihres Eigenkapitals geschaffenen genossenschaftlich organisierten betreuten Wohnanlage, weil sie derzeit noch ein Wohneigentum bewohnen, das die Vermögensgrenzen von 60.000 bzw. 90.000 € überschreitet.

Begründung: Rentner haben meist kleine Renten, hatten früher aber ein höheres Einkommen, das ihnen die Schaffung von Wohneigentum ermöglichte. Wenn diese Rentner sich mit einem Teil Ihres Vermögens, z.B. durch eine Zwischenfinanzierung grundbuchlich abgesichert durch ihr Wohneigentum an einer Genossenschaft beteiligen, die neue betreute Wohnungen baut, würden sie nach den derzeitigen Regeln keinen Wohnberechtigungsschein bekommen, um in diese mit ihrem Geld neu geschaffene Wohnung einzuziehen.

Das Wohnraumförderungsgesetz sieht nur die Einkommensgrenzen vor und den folgenden Satz: „Die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheines ist zu versagen, wenn sie auch bei Einhaltung der nach Absatz 2 oder der Verordnung aufgrund Absatz 3 Satz 2 maßgeblichen Einkommensgrenze offensichtlich nicht gerechtfertigt wäre“. Das Wohnraumförderungsgesetz ermächtigt das Ministerium durch Verordnung das Verfahren zur Einkommensermittlung und die Merkmale einer Unter-

stützungsbedürftigkeit aus anderen Gründen festzulegen. In dieser Verordnung ist festgelegt, dass ein Wohnberechtigungsschein bei Überschreiten der Vermögensgrenzen zu versagen ist. (Schleswig-Holstein) Obgleich der Rentner eine kleine Rente hat, bleibt ihm nur die Möglichkeit, sich eine betreute Wohnung im frei finanzierten, leider sehr hochpreisigen Segment zu suchen oder in seinem Wohneigentum wohnen zu bleiben, das ihn im Alter bei nachlassenden Kräften überfordert.

Gerade mit seinem aus dem Wohneigentum stammenden Kapital könnte er aber den Bau von geförderten betreuten Wohnanlagen unterstützen, deren Miete er später auch mit seiner Rente bezahlen kann.

AP 36/31

SPD-Landesvorstandes AG 6o Plus Schleswig-Holstein

Änderung der Pflegereform im ambulanten Bereich

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag: Das 36. Altenparlament möge beschließen:

Die verabschiedeten Änderungen zur Pflegereform im Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) im Bereich der ambulanten Pflege werden nachgebessert, u.a. müssen folgende Punkte eingefügt werden:

- Die Begrenzung der Eigenanteile an den pflegebedingten Aufwendungen in der ambulanten Pflege durch einen prozentualen Leistungszuschlag gestaffelt nach der Dauer der Pflege ab dem 1.1.2022 analog zur stationären Pflege.
- Der Bereitschaftsdienst von Pflegekräften im ambulanten Bereich

soll voll bezahlt werden und zwar mindestens zum Mindestlohn und wird über die Pflegekassen abgerechnet.

Begründung: Da in Schleswig-Holstein sehr stark der Ansatz „Ambulant vor Stationär“ verfolgt wird, kann es nicht sein, dass Menschen, die in ihrer eigenen Häuslichkeit gepflegt werden, weniger finanzielle Unterstützung erfahren als in stationären Einrichtungen. Wer den Staat entlastet, weil stationäre Einrichtungen nicht genutzt werden oder nicht auskömmlich Plätze für die stationäre Pflege zur Verfügung stehen, darf nicht dadurch bestraft werden, dass diese zu pflegenden Personen auch noch mehr finanzielle Lasten tragen müssen. Teilweise kann eine ambulante Pflege nicht in dem Umfange erfolgen, die für eine gute qualifizierte Versorgung notwendig wäre.

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

Referat für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: registratur@landtag.ltsh.de
sh-landtag.de

Gestaltung: amatik Designagentur, Kiel

Weitere Dokumente unter
sh-landtag.de/service/altenparlament